

# RS Vwgh 1987/6/17 85/18/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

KFG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37

AVG §62 Abs4

AVG §66 Abs4

StVO 1960 §24 Abs1 lita

VStG §44a lita

VStG §44a Z1

VwGG §43 Abs7

## Rechtssatz

Wird in Ausübung der Berichtigung nach § 62 Abs 4 AVG die Bezeichnung des Tatortes in einem Bescheid geändert (hier: von Wien 1, Walfischgasse 3 auf Wien 1, Walfischgasse 1), so liegt keine Ausweichung des Tatortes vor. Handelt es sich nämlich um den Vorwurf einer Verwaltungsübertretung an ein und demselben Tatort, der im Verfahren lediglich teilweise irrtümlich falsch bezeichnet worden ist, und wird nicht eine Verwaltungsübertretung an verschiedenen Orten verfolgt, dann kann diese falsche Bezeichnung von der Berufungsbehörde zu Recht richtiggestellt werden.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort falsche Angabe Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985180090.X01

## Im RIS seit

26.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)